

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Ausgewählte Urteile zum Erb- und Zwangsvollstreckungsrecht

1. Der am 15.01.2024 verstorbene Erich Eckert hinterlässt seine Ehefrau Frieda, mit der er im gesetzlichen Güterstand gelebt hat, seinen Sohn Stephan und die Enkel Thomas und Tina, die von seiner vorverstorbenen Tochter Thea abstammen. In seinem Testament hat der Erblasser seinen Sohn Stephan zum Alleinerben eingesetzt. Zugunsten seiner Ehefrau sowie seiner beiden Enkel hat er ein Vermächtnis in Höhe von jeweils 250.000 Euro ausgesetzt. Ferner hat er seine Ehefrau zur Testamentsvollstreckerin eingesetzt. Das Testament wird allen Beteiligten am 31.01.2024 eröffnet.

Im Februar äußert Stephan Eckert gegenüber seiner Mutter die Befürchtung, dass der Nachlass durch die Vermächtnisse vollständig aufgezehrt werden könnte. Zugleich fordert er sie zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses gemäß § 2215 BGB auf. Dieses liegt Ende Februar vor und weist einen Gesamtwert des Nachlasses von 800.000 Euro aus. Stephan Eckert erhält daraufhin von einem Freund den Rat, den Pflichtteil geltend zu machen; hierzu genüge es, die testamentarische Erbschaft zu behalten und die Auszahlung der Vermächtnisse anteilig zu verweigern.

Die Vermächtnisnehmerinnen bestehen auf Auszahlung der ihnen zugewendeten Beträge in voller Höhe. Stephan Eckert wendet sich im April an einen Rechtsanwalt.

Was wird dieser raten?

(Fall nach BGHZ 168, 210 = NJW 2006, 3353)

2. Erwin Ehrmann und seine Ehefrau Franziska haben sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Als Erben des zuletzt Versterbenden haben sie ihren Sohn Sven und ihre Tochter Tanja je zu gleichen Teilen bestimmt. Zudem haben sie angeordnet, die Tochter solle das zum Nachlass gehörende Wohnhaus allein erhalten, weil der Sohn bereits Geld für einen Hausbau erhalten habe. Ferner heißt es in dem Testament: „Verlangt nach dem Tod des Erstversterbenden von uns eines unserer Kinder den Pflichtteil, so erhält es auch nach dem Tode des Letztversterbenden von uns nur den Pflichtteil.“

Erwin Ehrmann stirbt am 11.03.2021. Seine Kinder machen keine Pflichtteilsansprüche geltend. Am 14.04.2024 stirbt Franziska Ehrmann. Sven Ehrmann nimmt die Erbschaft nach Belehrung über die damit verbundenen Folgen für mögliche Pflichtteilsrechte an.

Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, dass der Gesamtwert des Nachlasses 600.000 Euro beträgt. Hiervon entfallen 400.000 Euro auf das Wohnhaus. Sven Ehrmann fragt an, welche Möglichkeiten er hat, jetzt noch Pflichtteilsansprüche geltend zu machen.

(Fall nach BGH NJW 2006, 3064)

3. Erich und Edgar Krause erben gemeinsam ein Grundstück. Sie bestellen zugunsten der Baden-Bank eine Grundschuld in Höhe von 400.000 Euro und unterwerfen sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem dinglichen Recht. Die Grundschuld dient vereinbarungsgemäß der Sicherung eines Darlehens, das die Baden-Bank der Schuler GmbH gewährt hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Edgar Krause ist.

Nach einiger Zeit kann die Schuler GmbH ihre Verbindlichkeiten aus der Darlehensforderung nicht mehr erfüllen. Der offene Darlehensbetrag übersteigt 400.000 Euro. Die Bank leitet die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld ein.

Erich Krause erhebt daraufhin gegen die Bank Klage mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld einzustellen. Zur Begründung trägt er vor, die Bank habe ihm beim Abschluss der Sicherungsvereinbarung arglistig verschwiegen, dass die Schuler GmbH erhebliche Liquiditätsprobleme gehabt habe. Die Bank macht geltend, Erich Krause sei nicht klagebefugt. Wie ist zu entscheiden?

(Fall nach BGHZ 167, 50 = NJW 2006, 1969)

4. Gregor Grünlich hat gegen Siegfried Schulze einen rechtskräftigen Zahlungstitel über 288,32 Euro. Schulze ist arbeitslos und erhält von der zuständigen Behörde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 680,08 Euro. Da er kein eigenes Girokonto hat, lässt er den Betrag auf das Konto seines Bekannten Dietmar Dreher überweisen, der das Geld nach den Weisungen von Schulze in kleinen Teilbeträgen vom Konto abhebt und an diesen auszahlt.

Welche Möglichkeiten hat Grünlich, um den titulierten Anspruch im Vollstreckungswege durchzusetzen?

(Fall nach BGH NJW 2007, 2703)